

MOTION

von Grossrat Pascal Bridy und Mitunterzeichnenden betreffend: Gemeingut Wasser (13.09.2005) 5.014

Die kantonalen Rechtstexte und Gesetze, die sich mit dem Wasser befassen, sind zahlreich und betreffen verschiedene Bereiche, wie beispielsweise:

- Gesetz über die Wasserläufe
- Beschluss betreffend die Trinkwasseranlagen
- Gesetz betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung
- Beschluss betreffend die Kies- und Sandausbeutung
- Beschluss betreffend die Grundwasserschutzareale
- Reglement betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen
- Beschluss betreffend die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln bei der Reinigung von Kanälen und Flüssen
- Reglement betreffend die motorisierte Vergnügungs-Schiffahrt auf den Walliser Wasserläufen
- Beschluss betreffend die Nutzung des Grundwassers, der Seen oder Wasserläufe zur Gewinnung thermischer Energie
- Beschluss über die Spülungen, die Entleerungen von Stauanlagen und Speicherstollen sowie die Reinigung der Wasserläufe
- Beschluss betreffend die Benutzung von Wasserleitungen, die ihren Ausgang von konzessionierten Flüssen nehmen
- Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte
- Reglement betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte

Alle diese Texte verweisen auf das Zivilgesetzbuch, was das Eigentum am Wasser und an den Quellen anbelangt (dieses bleibt aber sehr vage, da sich nur einige wenige Artikel darauf beziehen):

Art. 664

¹Die herrenlosen und die öffentlichen Sachen stehen unter der Hoheit des Staates, in dessen Gebiet sie sich befinden.

²An den öffentlichen Gewässern sowie an dem der Kultur nicht fähigen Lande, wie Felsen und Schutthalden, Firnen und Gletschern, und den daraus entspringenden Quellen besteht unter Vorbehalt anderweitigen Nachweises kein Privateigentum.

³Das kantonale Recht stellt über die Aneignung des herrenlosen Landes, die Ausbeutung und den Gemeingebrauch der öffentlichen Sachen, wie der Strassen und Plätze, Gewässer und Flussbetten die erforderlichen Bestimmungen auf.

Art. 702

Dem Bunde, den Kantonen und den Gemeinden bleibt es vorbehalten...die Sicherung der Landschaften und Aussichtspunkte vor Verunstaltung und den Schutz von Heilquellen.

Art. 704

¹Quellen sind Bestandteile der Grundstücke und können nur zugleich mit dem Boden, dem sie entspringen, zu Eigentum erworben werden.

²Das Recht an Quellen auf fremdem Boden wird als Dienstbarkeit durch Eintragung in das Grundbuch begründet.

³Das Grundwasser ist den Quellen gleichgestellt.

Die Artikel 705 bis 712 befassen sich mit den Benutzungs- und Schadenersatzmodalitäten.

Das kantonale Recht besagt, dass das Grundwasser Eigentum der Gemeinwesen ist, ohne dabei klar zu präzisieren, ob es nun den Bürger- oder den Einwohnergemeinden gehört. Es wird auch nicht gesagt, ob das Grundwasser dem Gemeinwesen gehört, in dessen Gebiet es sich befindet oder jenem Gemeinwesen, auf dessen Gebiet sich der Grundwasseraustritt befindet. Auch wenn das

Grundwasser Eigentum des Kantons ist, so sucht man vergeblich nach einer Regelung der Eigentumsverhältnisse für den Grundwasseraustritt. In einer Zeit, wo der Wasserbedarf ständig zunimmt und sich die Prospektion immer schwieriger gestaltet, muss diese Frage geregelt werden, bevor es zu Streitigkeiten kommt oder sich diese verschärfen.

Das Gemeindegesetz und die Kantonsverfassung sehen Einschränkungen für die Gemeinden vor, was die Verhandlungen im Bereich der Wasserkraft anbelangt. Für die Verhandlungen im Bereich des Trinkwassers sind allerdings keinerlei Einschränkungen vorgesehen. Dies obwohl gerade das Trinkwasser unser kostbarstes Gut ist, das wir nicht aufgrund von Inkompetenz oder Unvorsichtigkeit verlieren dürfen; ein Gut, das wir für die Nachwelt erhalten müssen. In der Antwort auf ein früheres Postulat erklärte das Departement, dass die geltende Gesetzgebung und die allgemeinen Bestimmungen betreffend die Aufsicht über die Gemeinden durch den Kanton ausreichend sein dürften, um einen Ausverkauf der Trinkwasserressourcen zu vermeiden und den Trinkwasserverkauf für eine bestimmte Dauer und zu einem festen Kubikmeterpreis gegenüber dem Verkauf der Quellen selber zu privilegieren. Wenn allerdings ein Gesetzestext mit "dürfte" interpretiert werden muss, so ist das doch ein klares Anzeichen dafür, dass dieser Text unklar oder gar mehrdeutig ist. In der gleichen Antwort lässt das Department verlauten, dass der Staat im Sinne einer Verstärkung der Einschränkungen im Bereich der Wasserbewirtschaftung (Verkaufsverbot, beschränkte Dauer des ausschliesslichen Nutzungsrechts, Heimfallrecht für die Wasserfassungen...) gesetzgeberisch tätig werden könnte. Genau das wollen wir, denn Süsswasser wird in nicht allzu ferner Zukunft ein sehr gefragtes Gut sein, das von allen - von der Industrie bis hin zu den Wirtschaftskonglomeraten - heiss umworben wird.

Ein weiteres Anliegen muss die Sicherung der Wasserversorgung sein, denn es kommt immer häufiger vor, dass Gemeinden ihren Verbrauch während gewisser Perioden einschränken müssen; ein Trend, der durch die Wetterkapriolen der vergangenen Jahre bestätigt wird. Zudem müssen koordinierte Hochwasserschutzmassnahmen geprüft werden, denn es ist nicht nur die Rhone, die für Überschwemmungen sorgen kann.

Eine weitere Stossrichtung, die es zu prüfen gilt, ist der intellektuelle Nutzen des Wassers. Die Fachrichtungen sind zahlreich und reichen von der Hydrogeologie bis zu den Fassungsverfahren, von der Reinigung bis zum Wassermanagement, von der Meteorologie bis zur Katastrophenverhinderung und so weiter und so fort. Das Wallis ist das Wasserschloss der Schweiz und der Brunnen Europas. Wir müssen diesen Trumpf ausspielen und unseren Kanton zu einem Wasserkompetenzzentrum machen; ein Kompetenzzentrum, das mit dem Aletschpanorama und der internationalen Anerkennung seines Gletschers kein besseres Aushängeschild hätte finden können. Zwei Fliegen mit einer Klappe! Nein, besser noch: Die positiven Auswirkungen für unseren Kanton wären zahlreich (Schaffung von Arbeitsplätzen, Entwicklung einer Randregion, Rückkehr der Wissensträger, Werbung für unsere Landschaft über die Landesgrenzen hinaus, Werbung für unsere Lebensqualität, weit reichendes Image als Wissenschaftszentrum).

Wir fordern eine umgehende Prüfung der gesetzlichen Anpassungen oder der neuen Gesetzestexte im Sinne dieser Motion und auch im Sinne einer klaren Willensbekundung unseres Kantons.

Sitten, den 13. September 2005

Pascal Bridy, Grossrat
und Mitunterzeichnende